



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1226 - 1235, DOK 473/017-BSG

**Keine Gewährung von Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Unterhaltsverzicht - BSG-Urteil vom 16.12.1993 - 13 RJ 1/93**

Keine Gewährung von Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Unterhaltsverzicht (§ 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO a.F.); hier: BSG-Urteil vom 16.12.1993 - 13 RJ 1/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur dogmatischen Begründung der Voraussetzungen, unter denen im Rahmen von § 1265 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RVO Unterhaltsverzicht der Ehefrau als "leere Hülse" unbeachtlich ist.
2. Ein Unterhaltsverzicht ist auch dann unbeachtlich, wenn zwar im Zeitpunkt der Scheidung oder des Todes des Versicherten ein Unterhaltsanspruch bestand oder ein solcher für die Zeit nach der Scheidung zu erwarten war, dieser aber keine rentenrechtlich bedeutsame Höhe erreichte oder erreichen konnte (Fortentwicklung von BSG vom 19.01.1989 - 4/11a RA 72/87 = SozR 2200 § 1256 Nr. 93 und vom 08.09.1993 - 5 RJ 8/93 = HVBG-INFO 1994, 327 - 330).
3. Die Prognose, daß bei Erklärung des Unterhaltsverzichts ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau wegen fehlender Bedürftigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten war, ist im Hinblick auf die in der Regel einzukalkulierenden Wechselfälle des Lebens (Arbeitslosigkeit, Krankheit) nur bei besonderen Absicherungen möglich.
4. Ein Unterhaltsverzicht, der bewußt zu Lasten Dritter vereinbart wurde, ist nicht auf Dauer unbeachtlich, wenn die Belastung Dritter (hier der Kinder) von vornherein zeitlich begrenzt war.
5. Zur Bedeutung der Klausel "einschließlich des Notbedarfs" in einem Unterhaltsverzicht.